



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Einziehung eines Teilstücks des Gemeindeweges Nr. 547 „Zum Schacht“ gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Ein Teilstück des Gemeindeweges Nr. 547 „Zum Schacht“ (Teilbereich ab dem Gemeindeweg Nr. 350 bis zum Gemeindeweg 551) ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden und somit entbehrlich. Bei dem einzuziehenden Teilstück handelt es sich um ein Teilstück aus dem Flurstück 233/15 der Flur 3 sowie das Flurstück 238/16 der Flur 3, Gemarkung Damme. Hierbei handelt es sich um eine Teilstrecke von unwesentlicher Verkehrsbedeutung gem. § 8 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 38 Abs. 3 NStrG.

Der Plan, in dem das einzuziehende Teilstück dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Verfügung und kann während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 50, für die Zeit von einem Monat ab Bekanntgabe eingesehen werden.

Das vorgenannte Teilstück des Gemeindeweges Nr. 547 wird daher gemäß § 8 Abs. 1 NStrG mit Wirkung vom 01.07.2017 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme zu richten.

Gerd Muhle

Damme, den 29.06.2017

Stadt Damme

Mühlenstraße 18
49401 Damme

Telefon:
(0 54 91) 662-0

Internet:
www.damme.de

Telefax:
(0 54 91) 662-88

e-mail:
info@damme.de